

HÄRTEFALLFONDS

Übersicht für Handelsagenten und -agenturen

1) Wann wird gefördert?

Bei wirtschaftlicher Bedrohung durch die Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus, wenn:

- die laufenden Kosten nicht mehr gedeckt werden können oder
- der Umsatz im Vergleich zum jeweiligen Betrachtungszeitraum des Vorjahres **um mindestens 50 % eingebrochen** ist.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind in den [Förderrichtlinien](#) geregelt.

2) Betrachtungszeiträume

Die laufenden Unterstützungsleistungen können für **6 beliebige Betrachtungszeiträume**, die nicht aufeinander folgen müssen, beantragt werden.

Die tatsächliche Höhe der laufenden Unterstützungsleistung wird auf Basis des entgangenen Nettoeinkommens während einmonatiger Betrachtungszeiträume berechnet, die jeweils am 16. eines Monats beginnen und am 15. des Folgemonats enden. Es gibt insgesamt 9 Betrachtungszeiträume:

16.03.2020 bis 15.04.2020
16.04.2020 bis 15.05.2020
16.05.2020 bis 15.06.2020
16.06.2020 bis 15.07.2020
16.07.2020 bis 15.08.2020
16.08.2020 bis 15.09.2020
16.09.2020 bis 15.10.2020
16.10.2020 bis 15.11.2020
16.11.2020 bis 15.12.2020

3) Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Unterstützungsleistungen aus dem Härtefallfonds, Phase 2 werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und betragen

- **80 % des entgangenen Nettoeinkommens** aus selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb bei Unternehmensgründung oder Betriebsübernahme bis zum 31.12.2019,
- **90 % des entgangenen Nettoeinkommens** aus selbstständiger Arbeit oder

Gewerbebetrieb bei Unternehmensgründung oder Betriebsübernahme bis zum 31.12.2019 und einem **durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen** aus der unternehmerischen Tätigkeit **von weniger als € 966,65 im Vergleichsjahr**, sofern keine Nebeneinkünfte erzielt werden,

- **pauschal € 500,-** wenn kein Einkommensteuerbescheid vorliegt und das Unternehmen zwischen 01.01.2018 und 15.03.2020 gegründet oder übernommen wurde.

Die Unterstützungsleistung beträgt mindestens € 500,- und höchstens € 2.000,- monatlich, für bis zu 6 Monate.

Nebeneinkünfte sind möglich.

Wenn diese in einem Betrachtungszeitraum mindestens € 2.000,- betragen, steht keine Förderung zu.

Wenn das Nettoeinkommen einschließlich allfälliger Nebeneinkünfte und dem beantragten Zuschuss aus dem Härtefallfonds mindestens € 2.000,- beträgt, wird der Förderbetrag um den € 2.000,- übersteigenden Betrag gekürzt.

Beispiel 1

Nettoeinkommen Beobachtungszeitraum	€ 0,-
Nebeneinkünfte	+ € 800,-
Berechnete Förderung (80 % von 1.900,00):	+ € 1.520,-
	€ 2.320,-
Obergrenze ist um € 320,- überschritten	
Kürzung der Förderung von	€ 1.520,-
um die Überschreitung	- € 320,-
= Unterstützung aus dem Härtefallfonds	€ 1.200,-

Reduziert sich der Förderbetrag durch diese Anrechnung unter die Mindesthöhe, wird allerdings jedenfalls auf € 500,- aufgerundet.

4) Comeback-Bonus

Sofern ein Anspruch auf laufende Unterstützungsleistungen aus dem Härtefallfonds besteht, wird für jeden Betrachtungszeitraum **zusätzlich zum Förderbetrag ein „Comeback-Bonus“ in Höhe von € 500,-** monatlich ausbezahlt.

Der Comeback-Bonus wird in Fällen, in denen Anträge auf Förderung aus der Auszahlungsphase 2 bereits erledigt wurden, ohne Beantragung automatisch nachgezahlt.

Die maximale Förderhöhe kann daher € 12.000,-, der maximale Comeback-Bonus € 3.000,-, somit insgesamt € 15.000,- pro Förderwerber betragen.

5) Bis wann muss die Beantragung erfolgen?

Die laufenden Unterstützungsleistungen aus dem Härtefallfonds können bis **spätestens 31.01.2021** beantragt werden.